

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften im Großh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1907

6. Polizeistrafgesetzbuch

[urn:nbn:de:bsz:31-140399](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140399)

6. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 105. Einer Geldstrafe bis zu 100 Mark unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den bei der Bewilligung von der Polizeibehörde erteilten Anordnungen zuwiderhandelt.¹⁾

§ 107. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigentum Sprengungen durch explodierende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 100 Mark bestraft.

7. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887, die Vornahme von Sprengungen betr.²⁾

(Ges.- und VDBl. Seite 445.)

Aufgrund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 107 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1. Bei der Vornahme von Sprengungen ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Benützung reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, verdorbener oder gestorener Sprengstoffe zum Sprengen ist untersagt.

Das Sprengen mit losem Sprengpulver ist nur da gestattet, wo das Bohrloch derartig beschaffen ist, daß ein Verlaufen des Pulvers ausgeschlossen ist.

- b) Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt, unbeschadet der Bestimmungen unter a Absatz 1 und 2.

¹⁾ Die Erlaubnis zur Errichtung von Schießstätten, unter welchen bleibende Vorrichtungen zum Abhalten von Scheibenschießen zu verstehen sind, erteilt das Bezirksamt. § 4 d der Verordnung vom 20. September 1864 (RegBl. S. 656). Die Scheibenschießen selbst sind nicht an eine besondere Bewilligung gebunden, sofern nicht wegen der Nähe bewohnter Orte § 367 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs in Anwendung kommt.

²⁾ Wegen Sprengungen in Bergwerken vgl. die §§ 33 u. ff. und 85 der Bergpolizeiordnung vom 20. Juni 1891, Ges.- u. VDBl. Seite 91.